



## **FINANZORDNUNG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Haushaltsführung des Ringer-Verbandes Sachsen e. V. (RVS). Sie ist verbindlich für die Geschäftsstelle des RVS sowie die haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Landesfachverbandes.

### **§ 2 Haushaltsplan**

1. Der RVS übernimmt die vom Landessportbund Sachsen e. V. (LSBS) vorgegebene Struktur des Haushaltsplans. Der Haushaltsplan gilt jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Der Entwurf wird vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle unter Beachtung der Terminvorgabe des LSBS zeitgerecht erstellt und nach Bestätigung im Präsidium dem LSBS termingerecht vorgelegt.
3. Bei der Realisierung des Haushaltsplanes sind die Vorschriften der Gemeinnützigkeit und der Vereinsbesteuerung sowie die speziellen Regeln und Vorgaben der projektbezogenen Zuwendungsverträge einzuhalten.
4. Können im Jahresablauf wesentliche Positionen des Haushaltsplanes nicht im geplanten Umfang realisiert werden oder ergeben sich nicht vorhersehbare notwendige Ausgaben, so kann das Präsidium des RVS unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der in 3. genannten Vorschriften entsprechende Beschlüsse zur Anpassung der betreffenden Haushaltsansätze fassen.

### **§ 3 Jahresabschluss, Kassenprüfung, Verwendungsnachweis**

1. Der Jahresabschluss wird vom Schatzmeister in Abstimmung mit der Geschäftsstelle unter Beachtung der Terminvorgabe des LSBS zeitgerecht erstellt und dem Präsidium des RVS zur Bestätigung vorgelegt.
2. Vor dem Beschluss über die Jahresrechnung ist diese den Kassenprüfern vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Kassenprüfbericht werden den Mitgliedern des Hauptausschusses bis eine Woche vor der Tagung zur Kenntnis gegeben. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums.
3. Die Verwendungsnachweise zu den Zuwendungsverträgen sind unter Beachtung der Terminvorgabe des LSBS zeitgerecht dem Zuwendungsgeber zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die projektbezogenen Sachberichte.

### **§ 4 Buchführung, Zahlungsverkehr, Kassenverwaltung**

1. Die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten werden unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung (AO) EDV-gestützt realisiert.
2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos mittels E-Banking abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungsbeleg vorhanden sein.
3. Zur Abwicklung des Bargeldverkehrs wird eine Hauptkasse geführt. Bei Bedarf können auf Beschluss des Präsidiums projektbezogene Nebenkassen geführt werden.
4. Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit soll der Barbestand der Hauptkasse 1.000,00 € nicht übersteigen. Bei veranstaltungsbedingt höheren Bareinnahmen sind innerhalb von drei Werktagen entsprechende Bankeinzahlungen vorzunehmen. Die Kassenlimits von Nebenkassen sind in angemessener Höhe durch Beschluss des Präsidiums zu regeln.  
Alle Kassenbewegungen sind durch Belege nachzuweisen und täglich in einem Kassenbuch zu führen. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur dann, wenn die sachliche Richtigkeit bestätigt und der Beleg zur Zahlung angewiesen wurde.
5. Im internen Zeichnungsverkehr des RVS gelten folgende Regelungen: die sachliche Richtigkeit bestätigt, wer den Geschäftsvorgang bearbeitet bzw. vorgenommen hat, die Zahlungsanweisung für Kassengeschäfte bzw. die Anweisung von Geschäftsvorfällen zum E-Banking erfolgt unter Prüfung der sachlichen Richtigkeit durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten.

6. Die Zeichnungsberechtigung gegenüber der Bank wird durch die Rechtsvertreter lt. BGB § 26 geregelt. Im traditionellen Zahlungsverkehr zeichnen gemeinschaftlich je zwei der durch den Vorstand bestimmten Personen. Das E-Banking wird durch den Schatzmeister veranlasst.
7. Vorschüsse können für dienstlich bedingte Ausgaben auf Antrag gewährt werden. Erfolgt die Auszahlung auf einen konkreten Anlass bezogen, ist sie spätestens vier Wochen nach dem Anlass abzurechnen. Es werden keine neuen Vorschüsse an eine Person ausgezahlt, auf deren Namen noch die Abrechnung eines Vorschusses offensteht. Über den Jahreswechsel werden keine Vorschüsse gewährt. Offene Vorschüsse sind bis spätestens 20. Dezember abzurechnen.

## **§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten, Kreditaufnahme**

1. Der Schatzmeister ist zur Leistung der regelmäßig wiederkehrenden unabweisbaren Ausgaben (Gehälter, Mieten, Betriebsausgaben, Versicherungen, Steuern u. a.) sowie den gewöhnlichen Geschäftsverkehr betreffende Ausgaben allein ermächtigt.
2. Beschlüsse und Entscheidungen mit Ausgabefolgen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Kreditaufnahme zur Sicherung der Liquidität ist in der Haushaltsführung des RVS nicht vorgesehen. Das Präsidium des RVS trägt die Verantwortung dafür, dass die Verbindlichkeiten zuverlässig und steuerbare Ausgaben immer unter Beachtung der Liquiditätssicherung abgewickelt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der weiteren Gebühren im Zusammenhang mit der Abwicklung der Trainings-, Wettkampf- und Bildungsmaßnahmen wird in der Beitrags- und Gebührenordnung des RVS (Anlage 1 zur Finanzordnung) geregelt. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird ebenfalls durch den Hauptausschuss beschlossen.

## **§ 7 Reisekosten**

Für Reisekosten gilt die Reisekostenordnung (Anlage 2 zur Finanzordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Reisekostenordnung wird durch das Präsidium beschlossen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Nach § 24 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit auf zwei Legislaturperioden begrenzt ist. Die Kassenprüfer müssen in Fragen der Vereinsbesteuerung, der Haushalts- und der Buchführung erfahren sein.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Jahresabschluss, den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchhaltungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.
3. Neben der Prüfung des Haushalts des RVS sind die Kassenprüfer ermächtigt, die zweckgebundene Verwendung von weitergeleiteten Fördermitteln sowie von Eigenmitteln des RVS bei ihren Mitgliedsorganisationen zu prüfen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Über weitere Fragen der Haushalts- und Kassenführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Hauptausschuss.

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 20.05.2021 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.